KATHOLISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND NETTETAL

Institutionelles Schutzkonzept des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nettetal (KGV Nettetal)

Der KGV Nettetal wurde zum 01.01.2010 von den katholischen Kirchengemeinden St. Anna (Schaag), St. Clemens (Kaldenkirchen), St. Lambertus (Breyell), St. Lambertus (Leuth), St. Peter (Hinsbeck), St. Peter und Paul (Leutherheide) und St. Sebastian (Lobberich) errichtet.

Zum Zeitpunkt der Errichtung wurden die in den Nettetaler Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie die Generationentreffs auf den KGV Nettetal übertragen. Seitdem ist der KGV Nettetal Träger von den nachfolgenden sieben katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (TfK), von fünf Einrichtungen für offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (OKJA/MJA) sowie von drei Generationentreffs.

Kath. Tageseinrichtungen für Kinder:

- TfK St. Anna, Schaag
- Familienzentrum NRW Brigittenheim, Kaldenkirchen
- TfK Regenbogenland, Kaldenkirchen
- TfK St. Lambertus, Breyell
- TfK St. Lambertus, Leuth
- TfK St. Peter, Hinsbeck
- TfK St. Sebastian, Lobberich

Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork

- Jugendfreizeitheim KOT Arche, Lobberich
- Kath. Jugendzentrum OASE, Breyell
- Piet 8 – Kinder- und Jugendtreff, Hinsbeck
- Spielmobil Nettetal
- Streetwork Nettetal

Generationentreffs:

- Begegnungsstätte St. Lambertus, Breyell
- Generationentreff St. Lambertus, Leuth
- Generationentreff Doerkesstuben, St. Sebastian Lobberich

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet insbesondere in den Tageseinrichtungen für Kinder, der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie innerhalb der Streetwork statt. Das Institutionelle Schutzkonzept bezieht sich daher vorrangig auf diese Einrichtungen.

Das Institutionelle Schutzkonzept des KGV Nettetal wird gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO) des Bischofs von Aachen vom 08. April 2014 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 01. Mai 2014) erstellt.

Inhalt

1. Kultur der Achtsamkeit 4
2. Risikoanalyse 5
3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE) (§ 5 PrävO) 5
3.1. Polizeiliches Führungszeugnis 5
3.1.1. Angestellte 6
3.1.2. Ehrenamtliche 6
3.1.3. Dokumentation 6
3.2. Selbstauskunftserklärung 7
3.3. Präventionsschulungen für Angestellte in der Kinder- und Jugendarbeit 7
4. Verhaltenskodex (§ 6 PrävO) 9
4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz 9
4.2. Sprache und Wortwahl 10
4.3. Angemessenheit von Körperkontakten 10
4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre 10
4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken 11
4.6. Zulässigkeit von Geschenken 11
4.7. Erzieherische Maßnahmen 11
5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege (§ 7 PrävO) 12
5.1. Offizielle Beschwerdewege 13
5.2. Beschwerdewege in den Einrichtungen 13
6. Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO) 14
7. Personal 15
7.1. Personalauswahl 15
7.2. Aus- und Fortbildung 15
8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PrävO) 16
9. Nutzung von Räumlichkeiten 16
10. Inkrafttreten / Abschließende Gedanken 16
11. Anlagen 18

1. Kultur der Achtsamkeit

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen des KGV Nettetal. Die einzelnen Einrichtungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes einzelnen Beschäftigten, sodass eine **„Kultur der Achtsamkeit“**[1] (Anlage 11.1) aufgebaut werden kann.

[1] Vgl. Prävention im Bistum Aachen, Textbausteine zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Aachen 2018 S. 1.

Dies besagt:
Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
Wir stärken ihre Persönlichkeit!
Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der KGV Nettetal.

Das Schutzkonzept ist mithilfe eines Arbeitskreises, bestehend aus Mitgliedern der Verbandsvertretung des KGV Nettetal, KGV-Mitarbeitern[2], der Präventionsfachkraft, der Leiterin einer Kindertagesstätte und des pädagogischen Leiters der offenen Kinder- und Jugendarbeit, entstanden.

2. Risikoanalyse

Der Arbeitskreis hat mithilfe eines auf die unterschiedlichen Einrichtungen abgestimmten Fragebogens eine individuelle Risikoanalyse für jede einzelne Einrichtung durchgeführt, um Risikobereiche zu identifizieren. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des ISK. Hier wird offengelegt, wo die verletzlichen Stellen einer Einrichtung liegen – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz oder sei es im Einstellungsverfahren. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Handlungen im Sinne insbesondere des Kinderschutzes erforderlich sind.

3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE) (§ 5 PrävO)

3.1. Polizeiliches Führungszeugnis

[2] Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

3.1.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lässt sich der Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten ab dem 14. Lebensjahr, die Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen, unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Spätestens mit Beginn des Arbeitsverhältnisses haben alle angestellten Personen das EFZ, das nicht älter als 3 Monate sein darf, dem Träger vorzulegen. Das EFZ behält 5 Jahre seine Gültigkeit und muss nach Ablauf der 5 Jahre neu beantragt werden.

3.1.2. Ehrenamtliche

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten.
Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch den KGV Nettetal kostenlos.

Der KGV Nettetal verantwortet, dass allen Angestellten und ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen ausgehändigt, zur Verfügung gestellt oder zugesandt werden. Die Vordrucke sind als Anlage (11.2 und 11.3) beigefügt.

3.1.3. Dokumentation

Ein Überwachungssystem zur Vorlage von aktuellen EFZ ist implementiert.

Abfolge zur Einholung eines EFZ:

- Quartalsmäßige Erstellung von Listen, welche Angestellten ein neues EFZ vorlegen müssen
- Aufforderungsschreiben mit Formular zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt an den Angestellten senden
- Überwachung Rücklauf EFZ
- Einsichtnahme EFZ durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung Herrn Pfarrer B. Schnitzler und Dokumentation von
  - Vor- und Nachname
  - Datum der Einsichtnahme
  - Ausstellungsdatum EFZ
- Weiterleitung der Dokumentation des Angestellten ans Verwaltungszentrum Viersen zur Aufbewahrung in der Personalmappe

- Rücksendung EFZ an den Angestellten oder Ehrenamtler

Folgende Personen sind für die Sicherstellung und termingerechte Vorlage des EFZ nach Ablauf der 5 Jahre zuständig:

- Irmgard Schmitz, KGV Nettetal, Tel: 02157/811798
- Petra Veuskens, KGV Nettetal, Tel: 02157/811798

3.2. Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und nebenamtlich Angestellten geben einmalig eine Selbstauskunftserklärung ab (§ 5.1 PrävO). In dieser Selbstauskunftserklärung versichert der Angestellte, ergänzend zum vorgelegten EFZ, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurde und in diesem Zusammenhang außerdem keine Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, verpflichtet der Angestellte sich zusätzlich, dies dem KGV Nettetal umgehend mitzuteilen. Ein Muster der Selbstauskunftserklärung ist als Anlage 11.5 beigefügt.

Die Selbstauskunftserklärung wird dem haupt- und nebenamtlich Angestellten einmalig vom Träger vor Einstellung zur Unterschrift vorgelegt. Der KGV Nettetal überwacht die Rückläufe.

3.3. Präventionsschulungen für Angestellte in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Präventionsschulung informiert über sexualisierte Gewalt und soll Hilfestellung geben, um ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu finden. Sie soll dazu dienen, dass Grenzverletzungen vermieden werden, aber auch zur richtigen situativen Verhaltensweise anleiten, wenn es Kindern nicht gut geht. Außerdem lernen Angestellte im Rahmen der Präventionsschulung, als Betreuer und Gruppenleiter handlungsfähig zu sein und zu erkennen, wo Grenzen der Verantwortung und Zuständigkeit liegen, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

Alle Angestellten und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutz- oder Hilfsbedürftigen in Kontakt kommen, müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen. Der KGV Nettetal informiert seine Angestellten gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Die Kurse werden von den Angestellten selbstständig insbesondere beim Forum Krefeld/Viersen gebucht. Das Original der Teilnahmebestätigung muss beim KGV Nettetal eingereicht werden und wird in der Personalmappe abgelegt. Eine Vertiefungsschulung erfolgt alle fünf Jahre.

Für Praktikanten und Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bietet der KGV Nettetal zweimal im Jahr im Mai und September eine

Präventionsschulung Basis Plus (sechs Unterrichtsstunden) durch die Präventionskraft an.

Mitarbeiter, die innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht an der Schulung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, beim Forum Krefeld Viersen eine Basis-Plus-Schulung zu besuchen. Informationen zur Schulung erhalten sie zeitnah durch den KGV Nettetal.

Die Intensität der Schulung (drei bis 12 Stunden) hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutz- oder Hilfebedürftigen hat oder welche Leistungsaufgabe ihr zukommt.

In der nachfolgenden Übersicht wird ein Überblick über den Umfang der Schulungen gegeben:[3]

Empfehlung des Bistums und Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. zum Schulungsumfang für Mitarbeitende mit unterschiedlichen Kontaktintensitäten zu den Betreuten/Patienten in caritativen Einrichtungen			
Format	**Intensiv**	**Basis Plus**	**Basis**
Vorschlag zur Zuordnung	▪ Mitarbeitende/Ehrenamtliche mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ▪ Führungskräfte/ Ärzte mit operativer Verantwortung ▪ leitende Mitarbeitende/ Ärzte mit Personal- und Strukturverantwortung	▪ Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wie Honorarkräfte, Praktikant(inn)en, Freiwilligendienst-leistende	▪ Mitarbeitende mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wie Technischer Dienst, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte, Gärtner/-innen, Pförtner/innen, Verwaltungskräfte
Umfang	**12 Unterrichtsstunden (plus Leitungs-U.-Stunden)**	**6 Unterrichts-stunden**	**4 Unterrichtsstunden**
1 Unterrichtstunde = 45 Minuten			

[3] Arbeitshilfe des DiCV Aachen für caritative Rechtsträger im Bistum Aachen

4. Verhaltenskodex (§ 6 PrävO)

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Den Beschäftigten ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im KGV Nettetal durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Die Grundlage zum Verhaltenskodex (Anlage 11.6) wurde vom Arbeitskreis „Schutzkonzept" des KGV Nettetal entwickelt. Der Verhaltenskodex muss für jede Einrichtung angepasst und dem KGV vorgelegt werden. Eine Überprüfung auf Aktualität erfolgt spätestens alle drei Jahre.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich ihrer Rolle als Vorbild und Vertrauensperson sowie ihrer Autoritätsstellung bewusst. Sie missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichten sich dazu, Machtpositionen nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen werden ernst genommen und respektiert; sie werden niemals abfällig kommentiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer oder Kollegen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache und Wortwahl

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen geht der Angestellte/Betreuer zurückhaltend um und nutzt diese auch nur dann, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreitet der Beschäftigte/Betreuer bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Unerwünschte Berührungen oder die körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es dem Verantwortungsbereich des Beschäftigten entspricht, ist dafür Sorge zu tragen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuern begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuern widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen darf eine Betreuungsperson sich in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen aufhalten. Ausnahmen müssen vorher mit der Veranstaltungsleitung abgeklärt werden.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten einer Betreuungsperson dürfen in aller Regel nicht stattfinden. Ausnahmen müssen der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden.

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als Privat- bzw. Intimsphäre beachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden die Räume nicht betreten.

Betreuungspersonen fotografieren oder filmen niemanden im nackten Zustand, in aufreizenden oder leicht bekleideten Posen oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreitet der Betreuer ein. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Bezugspersonen und Verantwortliche sensibilisieren Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Bei der Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera oder Internetforen, durch Kinder und Jugendlichen ist auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind, egal in welcher Form, nicht erlaubt.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werden von einer Bezugsperson – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Die Betreuungsperson sorgt dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht angewandt.
Der zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist als Anlage 11.6 beigefügt.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege (§ 7 PrävO)

Zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen führen wir geeignete Verfassungsorgane in den pädagogischen Alltag ein. Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern und Jugendlichen kommuniziert werden. Die Schutzbefohlenen sollen darin unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen.

„Sich beschweren" zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder und Jugendliche vor Übergriffen schützen.

Die Kinder und Jugendlichen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann Unwohlsein oder eine Unzufriedenheit sein, es kann sich aber auch um einen Veränderungswunsch handeln oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt.

Die für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen sind gefordert, ihre Unmutsbekundungen bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb müssen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Verantwortlichen „Kleinigkeiten" oder „Banales" darstellen, eine wichtige Rolle spielen. Durch dieses Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Kinder und Jugendlichen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen Unterstützung bei den Verantwortlichen.

Geeignete Methoden und Ideen, die Kindern und Jugendlichen das Anbringen von Beschwerden oder Kritik zu ermöglichen, werden auf Einrichtungsebene individuell formuliert und umgesetzt.

Grundsätzlich sind im KGV Nettetal zwei Personen für das Thema Prävention zuständig:

Eva Cappel (Präventionsfachkraft) und
Pfarrer B. Schnitzler (Vorsitzender der Verbandsvertretung des KGV Nettetal)

5.1. Offizielle Beschwerdewege

Bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Bistum Aachen offizielle Beschwerdewege vor. Wenn also ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung berichtet oder man die Vermutung hat, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, sind folgende bischöflich beauftrage Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch" zuständig und können benachrichtigt werden. Sie müssen benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen einen Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen geäußert wird bzw. vorliegt:

Herbert Dejosez	herbert.dejosez@bistum-aachen.de
Marita Eß	marita.ess@bistum-aachen.de
Barbara Geis	Barbara.geis@bistum-aachen.de

Die Erstanlaufstellen im Bistum Aachen sind beigefügt (Anlage 11.7). Zudem können Verdachtsmeldungen abgegeben werden unter

http://praevention.kibac.de/ansprechpartner-bei-begruendetem-verdacht

und unter der **Hotline Tel: 0173 – 96 59 436**. Hier ist eine Mailbox eingerichtet, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

Die im Bistum Aachen bestehenden einheitlichen Handlungsleitfäden sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit zugänglich (Veröffentlichung auf der Homepage bzw. Aushang in jeder Einrichtung). Darin werden die erforderlichen Schritte benannt, die zu tun sind:

- Bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden (Anlage 11.8.1)
- Wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten (Anlage 11.8.2)
- Bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden (Anlage 11.8.3)

5.2. Beschwerdewege in den Einrichtungen

Die jeweiligen Einrichtungen des KGV Nettetal werden über das Beschwerdesystem informiert, sodass Kinder und Jugendliche sowie Eltern jederzeit erfahren können, wie und wo eine Beschwerde möglich ist (z. B. mit einer Beschwerdewand im Eingangsbereich der Einrichtung und/oder durch Aushändigung eines Merkblattes für die Eltern bei der Anmeldung der Kinder und Jugendlichen).

6. Qualitätsmanagement (§ 8 PrävO)

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Einrichtungen haben wir die Bausteine unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in unser Qualitätsmanagement (QM) integriert.

Regelmäßig überprüfen wir unsere Abläufe und Regelungen daraufhin, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des ISK bedarf. Unser QM beinhaltet auch die Schulungsmodalitäten der Mitarbeitenden (Vertiefung alle fünf Jahre) und die Regelungen zur Schulung im ISK sowie die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

Spätestens nach fünf Jahren oder bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wird das Schutzkonzept überprüft und ggf. überarbeitet. Dabei werden fachliche Entwicklungen und Neuerungen vom Bistum Aachen im Bereich Prävention vor (sexualisierter) Gewalt laufend angepasst.

Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

Teil des Qualitätsmanagements ist die Bearbeitung folgender Fragen:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, wie ist ihre Qualität und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die anvertrauten Personen, sich über diese Wege zu beschweren? Ansonsten muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich anhand des Praxisvergleichs Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, sodass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die im Jahr 2018 noch nicht vorlagen?
- Der KGV Nettetal hat eine Kraft zur Präventionsfachkraft ausgebildet, die die Weiterentwicklung der nachhaltigen Präventionsarbeit immer wieder anstößt und wachhält.
- Als Präventionsfachkraft ist bei uns tätig:
  Frau Eva Cappel, Tel. 02153 / 4985, Piet8@kgv-nettetal.de

- Wir informieren in unseren Einrichtungen per Aushang, wer aktuell Präventionsfachkraft ist.
- Grundsätzlich verantwortlich für das Qualitätsmanagement sind der KGV Nettetal und die GdG Nettetal.

7. Personal

7.1. Personalauswahl

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, ist es unumgänglich, professionelle Arbeitsstrukturen zu schaffen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung einzusetzen.

Der KGV Nettetal trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendliche im Vorstellungsgespräch sowie in Mitarbeitergesprächen und informieren über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu schaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollte neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen zusätzlich die Haltung der Einrichtung zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ thematisiert werden:

7.2. Aus- und Fortbildung

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert und erhalten ein entsprechendes Basiswissen sowie Handlungssicherheit.

Inhalte in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind u.a. die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz.

Wir schulen unsere aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je nach Intensität des Kontaktes. Dabei nehmen wir die Empfehlungen von Caritas und Bistum zum Schulungsumfang und der Zuordnung der Mitarbeiter auf.

Dies gilt ebenso für die neu eingestellten Mitarbeitenden, mit denen die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert wird. Neu eingestellte Mitarbeitende werden zeitnah nach ihrer Einstellung geschult. Spätestens alle fünf Jahre führen wir Vertiefungsschulungen durch.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (§ 10 PrävO)

Der Träger stärkt Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten des Mitarbeitenden.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen – egal, ob in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit, den Kindertagesstätten oder bei den Gruppierungen unserer Pfarrgemeinden. An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

9. Nutzung von Räumlichkeiten

Nutzen Dritte die Räumlichkeiten der Einrichtungen des KGV Nettetal, müssen diese schriftlich erklären, dass die Grundsätze der PrävO bekannt sind und beachtet werden. Dies ist gegenüber dem KGV schriftlich zu erklären (Vordruck Anlage 11.9).

10. Inkrafttreten/Abschließende Gedanken

Das vorliegende Schutzkonzept wird für den KGV Nettetal und die kath. Kirchengemeinden St. Anna Schaag, St. Clemens Kaldenkirchen, St. Lambertus Breyell, St. Lambertus Leuth, St. Peter Hinsbeck, St. Peter und Paul Leutherheide sowie St. Sebastian Lobberich ab dem 01.10.2018 in Kraft gesetzt.

Nettetal, den 01.10.2018

(Pfr. B. Schnitzler, Vorsitzender der Verbandsvertretung des KGV Nettetal)

(Pfr. G. Puts, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Anna Schaag)

(Pfr. B. Schnitzler, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Clemens Kaldenkirchen)

(Pfr. G. Puts, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Lambertus Breyell)

(Pfr. B. Schnitzler, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Lambertus Leuth)

(Pfr. G. Wiegandt, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Peter Hinsbeck)

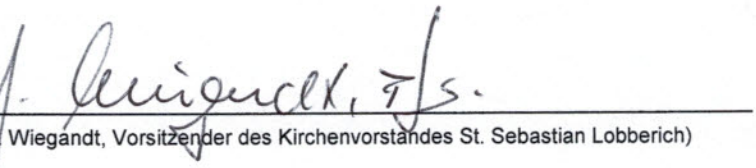

(Pfr. G. Wiegandt, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Sebastian Lobberich)

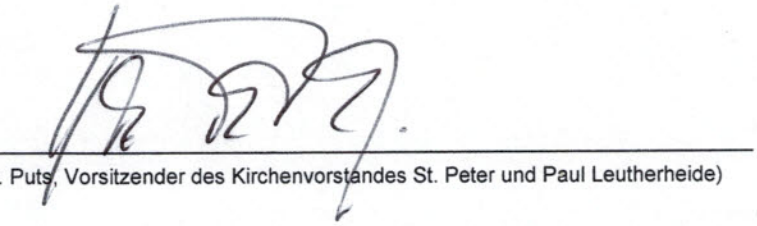

(Pfr. G. Puts, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Peter und Paul Leutherheide)

11. Anlagen

- 11.1 Kultur der Achtsamkeit
- 11.2 Anschreiben EFZ
- 11.3 Bestätigung für die Meldebehörde
- 11.4 Dokumentation der Einsichtnahme ins EFZ
- 11.5 Selbstauskunftserklärung
- 11.6 Verhaltenskodex
- 11.7 Externe Erstanlaufstellen
- 11.8 Handlungsleitfäden des Bistums Aachen
  - 11.8.1 Handlungsleitfaden 1
  - 11.8.2 Handlungsleitfaden 2
  - 11.8.3 Handlungsleitfaden 3
- 11.9 Nutzungsvertrag von Einrichtungen

Zu Punkt 1: „Kultur der Achtsamkeit“
Anlage 11.1

Zu Punkt: 3.1 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis[4]
Anlage 11.2

KATHOLISCHER
KIRCHENGEMEINDEVERBAND
NETTETAL

Kath. Kirchengemeindeverband - Kehrstraße 30 - 41334 Nettetal

Kath. Kirchengemeindeverband
Kehrstraße 30
41334 Nettetal
Telefon: 02157 / 811798
Fax: 02157 / 811797

e-mail: info@kgv-nettetal.de

Nettetal,

Umsetzung der Präventionsordnung: Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

im Jahr 2011 wurde aufgrund der Vorfälle von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen die Präventionsordnung für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt. Diese wurde im Jahr 2014 auf der Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz fortgeschrieben. (Die aktuelle Fassung der Präventionsordnung steht als Download unter *www.praevention-bistum-aachen.de zur Verfügung.)*

Sie gehören zum Personenkreis, der aufgrund der Tätigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist. Das Ausstellungsdatum Ihres uns vorliegenden erweiterten Führungszeugnisses liegt mehr als 5 Jahre zurück. Aus diesem Grund sind wir laut Präventionsordnung gehalten, uns von Ihnen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bitte beantragen Sie bei der Meldebehörde Ihrer Kommune (Einwohnermeldeamt) persönlich ein erweitertes Führungszeugnis. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die beiliegende Bestätigung des Dienstgebers. Bei der Beantragung ist eine Gebühr zu entrichten, die Ihnen durch den Dienstgeber erstattet wird.

Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis an Ihre Privatadresse. Sie können Einsicht nehmen und senden es dann in einem verschlossenen adressierten Umschlag mit dem Hinweis „Vertraulich" unter Beifügung der Gebührenrechnung, welche Sie mit Ihrem Namen versehen, **umgehend** an Ihren Dienstvorgesetzten. Ergänzend dazu bitten wir Sie, gemäß § 5 Abs. 1, S. 2-3 Präventionsordnung, anliegende Selbstauskunftserklärung dem Umschlag ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

Aus Vertraulichkeitsgründen nimmt ausschließlich Ihr Dienstvorgesetzter oder die von diesem bevollmächtigte Person Einsicht in das Zeugnis und prüft die Einträge nach den vorgegebenen Kriterien. Anschließend erhalten Sie es wieder an Ihre Privatanschrift zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[4] KGV Nettetal

Zu Punkt 3.1: Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis [5]
Anlage 11.3

KATHOLISCHER
KIRCHENGEMEINDEVERBAND
NETTETAL

Kath. Kirchengemeindeverband
Kehrstraße 30
41334 Nettetal
Telefon: 02157 / 811798
Fax: 02157 / 811797

e-mail: info@kgv-nettetal.de

BESTÄTIGUNG

für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Der Kath. Kirchengemeindeverband Nettetal bestätigt, dass Frau/Herr

Name/Vorname:

geb. am:

wohnhaft in:

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit,

die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und es dem Dienstgeber vorlegen muss.

Zusendung **ausschließlich** an die Adresse des/der Mitarbeiter(s)/in erbeten!

Datum/Unterschrift

Amtssiegel

[5] http://praevention.kibac.de/medien/2d07895b-e278-48ea-8bc0-a68c94954092/bescheinigung-fuer-meldebehoerde.pdf

Zu Punkt 3.1: Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis[6]
Anlage 11.4

KATHOLISCHER
KIRCHENGEMEINDEVERBAND
NETTETAL

Kath. Kirchengemeindeverband
Kehrstraße 30
41334 Nettetal
Telefon: 02157 / 811798
Fax: 02157 / 811797

e-mail: info@kgv-nettetal.de

Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Ich habe Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis genommen:

_____
Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

_____
Ausstellungsdatum des EFZ:

_____
Datum der Einsichtnahme:

Es liegt kein Eintrag im Sinne des § 72a SGB VIII * vor.

Ich bestätige die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

* in § 72a SGB VIII benannte Vorschriften (Stand: 29.11.2016):
§§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB

[6] http://praevention.kibac.de/medien/0631a890-e62b-4ed1-a497-3cef01c07180/isk-anlagen.pdf

Zu Punkt 3.3: Selbstauskunftserklärung[7]
Anlage 11.5

Selbstauskunftserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

[7] http://praevention.kibac.de/medien/0631a890-e62b-4ed1-a497-3cef01c07180/isk-anlagen.pdf, abgerufen am 24.05.18

Zu Punkt 4: Verhaltenskodex
Anlage 11.6

Verhaltenskodex

(auf der Grundlage des Schutzkonzepts des KGV Nettetal)

Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.
Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

2. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.
Diese Punkte erkenne ich als wichtig und notwendig und unumstößlich in der Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendliche an. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Das beinhaltet, dass ich aufmerksam hinsehe und schütze.

Nettetal, den _____ _____
(Name und Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

Zu Punkt 5: Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege
Anlage 11.7

Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sind Erstanlaufstellen für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt. Sie beraten Anrufende und klären auf über mögliche nächste Schritte in Sinne einer „Lotsenfunktion".

Diözesane Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen
Almuth Grüner
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Telefon: 0241 452-204
Mobil: 0172 2456809
almuth.gruener@bistum-aachen.de
www.praevention-bistum-aachen.de

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Mönchengladbach
Dr. Josef Lüke
Leiter Katholisches Beratungszentrum
Bettrather Str. 26, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161 898788
(Sprechstunde: Mo. 09:00-11:30 Uhr, Büro: Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr,
der AB wird regelmäßig abgehört)
beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de
www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Zornröschen e.V.
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach
Telefon: 02161 208886
info@zornroeschen.de
www.zornroeschen.de

Deutscher Kinderschutzbund O.V. Viersen e.V.
Gereonstr. 57
41747 Viersen
Telefon: 02162-21798
dksb.viersen@web.de
www.kinderschutzbund-viersen.de
Öffnungszeiten: montags 14.30 – 18.00 Uhr, dienstags 10.00 – 13.00 Uhr, mittwochs und donnerstags 10.00 – 12.00 Uhr
Unter dem Dachverband von „Nummer gegen Kummer" gibt es
ein kostenloses Kinder- und Jugendtelefon (Tel: 116116) sowie
ein Elterntelefon (Tel: 0800 111 0 550)

Caritas - Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Stefan Hoffmanns
Leiter der Beratungsstelle
Hildegardisweg 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 - 15081
shoffmanns@mercur.caritas-ac.de

Zu Punkt 5: Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege[9]
Anlage 11.8.

Handlungsleitfaden 1

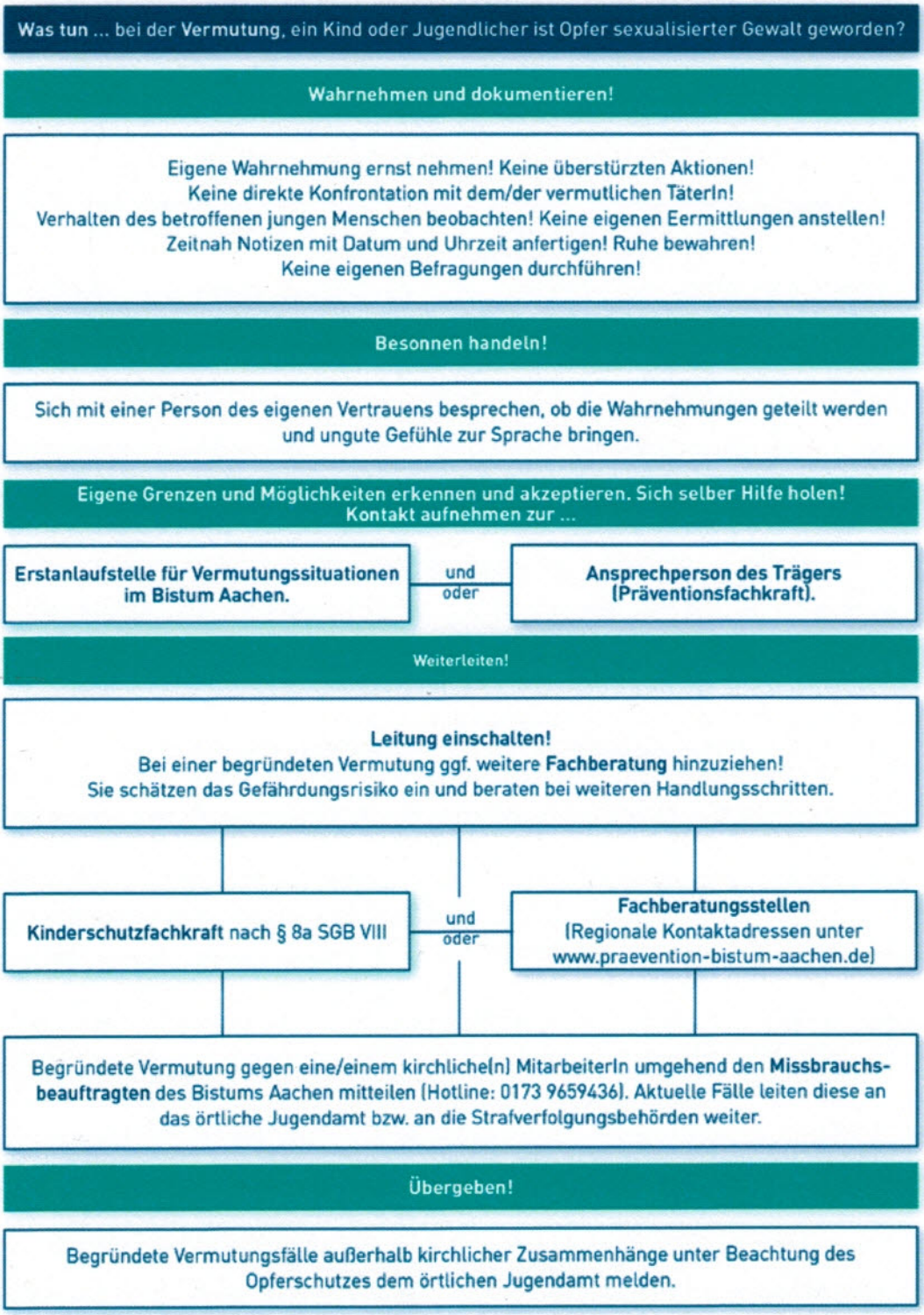

[9] http://praevention.kibac.de/medien/4c53b3fc-65c5-4967-b3c6-315588e48fc4/handlungsleitfaeden.pdf, abgerufen am 24.05.18

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum"-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob"-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ..."!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!".
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!"
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Aachen.

und / oder

Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!
Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und / oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 3

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

↓

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Zu Punkt 9: Nutzung von Räumlichkeiten
Anlage 11.9

präventi n
im bistum aachen

Nutzungsvertrag von Einrichtungen

des Katholischen Kirchengemeindeverbands Nettetal

für die Kindertageseinrichtungen / Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

Muster einer Nutzungsvereinbarung für Räumlichkeiten der Einrichtung..... zwischen der Pfarrgemeinde.....und dem KGV Nettetal bezüglich der Verantwortlichkeit im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Zwischen:
Der Katholischen Kirchengemeinde (NN,Ort), vertreten durch den Kirchenvorstand,
.....(Straße,Ort)
und
dem Kirchengemeindeverband KGV Nettetal vertreten durch die Verbandsvertretung,
.....,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Alle Gruppenangebote und Veranstaltungen, die in den Räumen der Einrichtung ..... durchgeführt werden unterliegen in Bezug auf die „Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlene oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ des Bischofs von Aachen vom 08.April 2014 (immer auf aktuelle Fassung verweisen; ggfs. auch Veröffentlichung im Kirchenanzeiger nennen) ausschließlich der Zuständigkeit und Verantwortung der Pfarrgemeinde (NN,Ort).....

(Ort)....., den .....

.....
.....
.....
(Kirchengemeinde)

(Ort),.....den .....

.....
.....
.....
(Kirchengemeindeverband)